

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“

Die Stadt Duisburg übernimmt als Kernträgerin gem. § 10 Abs. 2 S. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) die Aufgabe der Luftrettung in die eigene Zuständigkeit und schließt mit den übrigen Mitgliedern der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph 9“,

den kreisfreien Städten Bottrop, Düsseldorf, Essen, Gelsenkirchen, Krefeld, Mönchengladbach, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen, Wuppertal

sowie den Kreisen Kleve, Viersen, Wesel, Mettmann (für die Städte Erkrath, Heiligenhaus, Mettmann, Ratingen, Velbert und Wülfrath), Rhein-Kreis-Neuss (für die Städte/Gemeinden Jüchen, Kaarst, Korschenbroich, Meerbusch und Neuss) und Recklinghausen (für die Stadt Gladbeck)

aufgrund der §§ 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.0ktober 1979 (GV. NW. S. 621) in der z.Zt. geltenden Fassung sowie in Ausführung des § 10 Abs. 2 RettG NRW vom 24. November 1992 (GV. NW. S. 458) in der z.Zt. geltenden Fassung und des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 25.10.2006 (III 8-0714.1.3) zur Regelung zum Einsatz von Luftfahrzeugen im Rettungsdienst, zuletzt geändert mit Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 08.02.2011 (234-0714.1.3), mit dem u.a. die Einsatzbereiche des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ mit Standort in Duisburg festgelegt werden, folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§ 1

(1) Aufgaben des RTH „Christoph 9“ sind die Notfallrettung gem. § 3 Abs. 3 RettG NRW sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und den Weisungen der Aufsichtsbehörden richten.

- (2) Die Stadt Duisburg übernimmt als Kernt Träger im Sinne des § 10 Abs. 2 S. 2 RettG NRW die Aufgabe der Luftrettung mit dem RTH für die übrigen Mitglieder der Trägergemeinschaft in die eigene Zuständigkeit. Die Übertragung von Aufgaben auf Dritte nach Maßgabe des RettG NRW ist zulässig. Änderungen bei der Durchführung der Aufgaben sind den Mitgliedern vorab mitzuteilen.
- (3) Zuständige Leitstelle für die Einsätze des RTH „Christoph 9“ ist gem. § 10 Abs. 2 S. 3 RettG NRW die Leitstelle der Stadt Duisburg. Anfragen im Hinblick auf alle Einsätze sind an diese zu richten.
- (4) Werden Patientinnen und Patienten mit dem Rettungshubschrauber befördert, entscheidet die/der zur Besatzung des Rettungshubschraubers gehörende Notärztin oder Notarzt im Benehmen mit der/dem zuerst am Einsatzort eingetroffenen Notärztin oder Notarzt und der für den Einsatzort zuständigen Leitstelle, welches Krankenhaus anzufliegen ist. Die zuständige Leitstelle benachrichtigt das Krankenhaus und die für das Krankenhaus zuständige Leitstelle im eigenen Zuständigkeitsbereich. Krankenhäuser in anderen Kreisen und kreisfreien Städten werden über die jeweils zuständige Leitstelle benachrichtigt.

§ 2

- (1) Die Stadt Duisburg wird für das gesamte Gebiet der Trägergemeinschaft ermächtigt, die Benutzung des RTH durch Satzung zu regeln und für die Einsätze des RTH Gebühren oder Entgelte zu erheben.

Der Entwurf der Satzung, diesbezügliche Änderungssatzungen und die den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften gem. § 14 Abs. 2 RettG NRW zuzuleitenden beurteilungsfähigen Unterlagen werden den Mitgliedern der Trägergemeinschaft spätestens zwei Monate vor der Beschlussfassung zur Stellungnahme zugeleitet. Der Satzungserlass und die Verhandlungen mit den Verbänden der Krankenkassen und dem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften erfolgen im Benehmen mit den übrigen Mitgliedern der Trägergemeinschaft. Die Stadt Duisburg ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Mitglieder mit der gebotenen Sorgfalt zu wahren, soweit diese nicht selbst in die Geschäftsbesorgung eingebunden sind.

- (2) Die Stadt Duisburg hat die anderen Mitglieder der Trägergemeinschaft über alle wesentlichen Vorgänge betreffend den Betrieb des RTH „Christoph 9“ zeitnah zu unterrichten und diesen auf Antrag Einsicht in alle bei ihr geführten Betriebsunterlagen zu gewähren.
- (3) Die Trägerversammlung soll einmal im Jahr zusammentreten. Eine Einladung erfolgt durch die Stadt Duisburg unter Beifügung einer Tagesordnung. Dabei soll eine Ladungsfrist von vier Wochen eingehalten werden. Die übrigen Mitglieder der Trägergemeinschaft sind zur Ergänzung der Tagesordnung berechtigt. Ergänzungsvorschläge sollen der Stadt Duisburg spätestens eine Woche vor der Trägerversammlung zugehen.

§ 3

- (1) Sofern aufgrund gesetzlicher Regelung, gerichtlicher Entscheidungen oder bindender Weisungen der Aufsichtsbehörden Kosten nicht oder nicht in vollem Umfang in Entgelte oder Gebühren eingerechnet werden können, werden die ungedeckten Kosten auf die Mitglieder der Trägergemeinschaft entsprechend dem Verteilungsschlüssel gem. Anlage 1 umgelegt. Dies gilt auch für sonstige durch Entgelte oder Gebühren nicht gedeckte Kosten, die der Stadt Duisburg aufgrund der Wahrnehmung der Luftrettungsaufgabe z. B. bei erfolglosen Suchflügen, nicht beizutreibenden Gebühren bzw. Entgelten oder nicht kostendeckenden Entgelten der Träger der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung entstehen.

Die Anlage 1 wird für das jeweilige Abrechnungskalenderjahr auf Grundlage der Flächen und Einwohnerzahlen der Beteiligten zum 31.12. des vorletzten Kalenderjahres, erstmals zum 01.01.2025, fortgeschrieben.

Bei Ausgliederung eines Beteiligten aus der Trägergemeinschaft oder bei einer Ausgliederung eines Mitglieds aus dem Einsatzbereich des RTH „Christoph 9“ erfolgt ungeachtet der regelmäßigen Fortschreibung eine Fortschreibung zum Zeitpunkt des Ausscheidens unter Berücksichtigung der Einwohner und Flächenzahl der verbleibenden Mitglieder zu diesem Zeitpunkt.

- (2) Die Betriebsabrechnung für den RTH „Christoph 9“ wird spätestens bis zum 30.04. des Folgejahres erstellt. Den Mitgliedern der Trägergemeinschaft wird diese unaufgefordert zugesandt. Die Abrechnung gem. Abs. 1 erfolgt nach Abschluss der Verhandlungen mit den Kostenträgern auf Grundlage der Betriebsabrechnung.
- (3) Im Interesse einer verlässlichen Haushaltsplanung wird der jährlich zu zahlende Umlagebetrag auf 15.000 Euro je Mitglied der Trägergemeinschaft begrenzt. Diesen Betrag übersteigende Fehlbeträge werden in das nächste Abrechnungsjahr vorgetragen und bis zur Erreichung des jährlichen Höchstbetrages nacherhoben.
- (4) Der Umlagebetrag ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu entrichten.
- (5) Bei sich dauerhaft abzeichnenden Steigerungen der nicht gedeckten Kosten wird der Höchstbetrag im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Trägergemeinschaft neu festgesetzt. Das gleiche gilt für sich abzeichnende Kostenreduzierungen.

§ 4

Bei Streitigkeiten über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung ist gem. § 30 GKG NRW die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 5

- (1) Für den Fall, dass ein pflichtiges Mitglied durch Entscheidung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums NRW aus dem Einsatzbereich ausgegliedert wird, verliert diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Tag der Ausgliederung für die betreffende Gebietskörperschaft ihre Gültigkeit.
- (2) In diesem Falle findet die Höchstbetragsregelung gem. § 3 Abs. 3 keine Anwendung. § 3 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die Umlagebeträge aus den Vorjahren innerhalb eines Monats nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu entrichten sind.

§ 6

Diese Vereinbarung tritt gem. § 24 Abs. 4 GKG NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Düsseldorf in Kraft.

Gleichzeitig tritt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Trägergemeinschaft des Rettungshubschraubers „Christoph 9“ vom 27.05.2005 außer Kraft. Hinsichtlich der bis zu diesem Zeitpunkt verwirklichten Sachverhalte bleibt diese Vereinbarung weiterhin wirksam.

Sofern Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sind oder unwirksam werden, wird davon die Gültigkeit der Vereinbarung insgesamt nicht berührt. Für diesen Fall verpflichten sich die Beteiligten, die unwirksame oder unwirksam gewordene Bestimmung unter Berücksichtigung des von ihnen verfolgten Zweckes durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass die Vereinbarung eine Regelungslücke enthält.

§ 7

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf eines Kalenderjahres gegenüber der Stadt Duisburg als Kernträger schriftlich kündigen. Kündigt ein Vertragspartner, bleibt die Vereinbarung zwischen den übrigen Vertragspartnern wirksam.

Im Falle einer Kündigung findet die Höchstbetragsregelung hinsichtlich des Kündigenden gem. § 3 Abs. 3 keine Anwendung. § 3 Abs. 4 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass auch die Umlagebeträge aus den Vorjahren innerhalb eines Monats nach Zugang der Zahlungsaufforderung zu entrichten sind.

Stadt Duisburg
Der Oberbürgermeister
Duisburg, den

Sören Link

Stadt Bottrop
Der Oberbürgermeister
Bottrop, den

Bernd Tischler

Stadt Düsseldorf
Der Oberbürgermeister
Düsseldorf, den

Dr. Stephan Keller

Stadt Essen
Der Oberbürgermeister
Essen, den

Thomas Kufen

Stadt Gelsenkirchen
Die Oberbürgermeisterin
Gelsenkirchen, den

Karin Welge

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Krefeld, den

Frank Meyer

Stadt Mönchengladbach
Der Oberbürgermeister
Mönchengladbach, den

Felix Heinrichs

Stadt Mülheim an der Ruhr
Der Oberbürgermeister
Mülheim, den

Marc Buchholz

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Oberhausen, den

Daniel Schranz

Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
Wuppertal, den

Uwe Schneidewind

Kreis Kleve
Die Landrätin
Kleve, den

Silke Gorißen

Kreis Viersen
Der Landrat
Viersen, den

Dr. Andreas Coenen

Kreis Wesel
Der Landrat
Wesel, den

Ingo Brohl

Kreis Mettmann
Der Landrat
Mettmann, den

Thomas Hendele

Rhein-Kreis Neuss
Der Landrat
Neuss, den

Hans-Jürgen Petrauschke

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Recklinghausen, den

Bodo Klimpel